

Dušková, Sáša

[**Wiessner, Hermann (ed.). Die Kärntner Geschichtsquellen 1269-1286**]

Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.
1959, vol. 8, iss. C6, pp. 107-111

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102767>

Access Date: 26. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Monumenta historica ducatus Carinthiae. V. Bd. Die Kärntner Geschichtsquellen 1269—1286. Klagenfurt 1956, I—XLIX + 7 Siegelabbildungen, 511 S. Hgg. von *Hermann Wiessner*, Direktor des Kärntner Landesarchives.

Der vor uns liegende Band stellt weder dem Namen noch dem Inhalte nach ein Urkundenbuch in engerem Sinne des Wortes. Er führt den Namen „Monumenta“ und enthält, sowie alle vier vor ihm schon herausgegebenen Bände der MHDC, historische Quellen verschiedener Gattung. Das Urkundenmaterial überwiegt dabei jedoch in einer so ausgesprochenen Weise, daß es dennoch am Platze ist, von einem Kärntner Urkundenbuch (KU) zu sprechen. Die Herausgabe desselben muß demnach als ein Bestandteil der jüngst in erfreulicher Weise aufblühenden Publikationstätigkeit auf dem Gebiete von Urkundenbüchern nicht nur begrüßt, sondern auch beurteilt werden.

Das KU in seinen vier vom A. Jaksch bearbeiteten Bänden stellte bekanntlich einen neuen Typus eines territorialen Urkundenbuchs dar und wurde nur einige Jahre vor unserem, von Friedrich bearbeiteten, ebenfalls territorialen Urkundenbuche herausgegeben. Es wurde von der deutschen wissenschaftlichen Kritik direkt von einer Verwandtschaft zwischen beiden Urkundenbüchern mit Bezug auf die Ähnlichkeit des bearbeiteten Stoffes (Privaturkunden aus einem territorialen Gebiete) gesprochen, beide Urkundenbücher wurden auch gleich hochgeschätzt.¹ Zum Unterschied vom böhmischen Urkundenbuche ging dabei das KU in zeitlicher Hinsicht weiter und erfuhr mit seinem 5. Bande vor unserem Urkundenbuch einen sehr bedeutenden zeitlichen Vorsprung. Grundsätzlich ist der neu herausgegebene Band daher ausgezeichnet dazu geeignet, zu erfahren, wie sich der Herausgeber desselben zu den vielen schwierigen Problemen gestellt hat, die mit der Herausgabe des Urkundenmaterials aus dem vorgeschrittenen 13. Jhd. zusammenhängen (wie er dieselben gemeistert hat), um auf diese Weise für die Bearbeitung des entsprechenden böhmischen Urkundenmaterials Belehrung ziehen zu können. Es ist weiter selbstverständlich zu erwarten, daß das KU, da es jene Jahre erfaßt, binnen deren der böhmische König Ottakar die Regierungsgewalt in Kärnten ausübte, bisher unbekanntes Material zum böhmischen Urkundenbuche beisteuern könnte. Schließlich müssen wir selbstverständlich auch erwarten, daß die diplomatische Beleuchtung des Materials vom Kärntner Standpunkte in mancher Beziehung zur festeren Erfassung desselben beizutragen im Stande ist.

In Wirklichkeit erfahren wir schon bei der Lektüre der Einleitung zum KU, daß die Herausgabe desselben mit einer Geschwindigkeit vor sich ging, die kaum in einem realen Zusammenklang mit den natürlichen Bedürfnissen der Diplomatararbeit zu bringen ist. Der Herausgeber des Bandes, gewesener Direktor des Kärntner Archivs H. Wiessner, hat die Arbeit im Jahre 1949 in Angriff genommen; dabei konnte er sich auf keinerlei Vorarbeiten von Jaksch stützen. Die Sammlung des Materials nahm die Jahre 1950—1953 in Anspruch; als sie dann zu Ende des Jahres 1954 abgeschlossen werden konnte, wurde sogleich mit der Drucklegung des Bandes begonnen. Der eigentlichen diplomatischen Bearbeitung des Stoffes wurde demnach keine Zeit und daher auch keine Aufmerksamkeit gewidmet. Mit einem Schlage werden wir auf diese Weise der Tatsache gegenübergestellt, daß wir von allem dem, was wir von neuem Bände des KU erhofften, nur bisher unbekanntes Urkundenmaterial zu erwarten haben, und den Band lediglich nur auf diese Weise für das böhmische Urkundenbuch auswerten können. Unsere Besprechung muß sich demnach nur auf die Beurteilung von technisch-editorischen Fragen beschränken, auf eine Gegenüberstellung dessen, was W. in der Einleitung auf einer Seite feststellt, und der, in der Edition selbst eingeführten und feststellbaren Praxis. Da sich aber selbstverständlich eine solche Gegenüberstellung am besten auf Grund jenes Urkundenmaterials durchführen läßt, das zum Grundstocke des böhmischen Diplomatars (sei es in Vollgedrucken oder Regesten) gehört, will ich das Augenmerk vorzüglich auf dieses Material lenken.

Kehren wir nun zur Einleitung des Herausgebers zurück. Er erklärt ausdrücklich, daß die Editionsgrundsätze von Jaksch auch für seine Arbeit in Kraft blieben. Tatsächlich, was zuvorders die Auswahl des Stoffes betrifft, nimmt W. (im Einklange mit Jaksch), wie wir bereit gehört haben, auch rein narratives Quellenmaterial in die Edition auf. Es scheint auch, als ob W. in demselben Einklange auch die Linie zwischen Voll- und Regestendruckern ziehen wollte. In Wirklichkeit bringt er aber das von Jaksch eingeführte System² gewissermaßen in Verwirrung, indem er grundsätzlich die Möglichkeit zugibt, daß auch solche Stücke, deren Aussteller sowie Empfänger ein Kärntner ist, nur in Regestenform zum Abdrucke gelangen können. Dagegen spricht aber ganz ausgesprochen der Umstand, daß es sich in allen solchen Fällen um Stücke handelt, die zum eigentlichen Grundstocke des KU gehören. Es kann wohl vorkommen, daß es dem Herausgeber des Diplomatars aus rein technischen Gründen nicht gelingt, hie oder da den Wortlaut einer Urkunde zu erfahren. Der von W. eingeführte Grund-

satz hatte aber zur Folge, daß zum Beispiel Nro. 202 — eine Urkunde Ottakars II. für den Gurker Bischof, deren Original im Kärntner Staatsarchiv zu Verfügung steht und die unbedingt im Volldruck aufgenommen sein sollte, nur in Regenstenform zum Abdrucke gelangte.

Die Texte der Urkunden führt W. mit ziemlich knappen Erläuterungen ein; in der Struktur derselben ist für ihn wiederum Jaksch maßgebend. Zusammenfassend kann ich nur folgendes bemerken: 1. Die Angabe „Original fehlt“ verliert vollkommen ihren Sinn, wo es sich um Stücke aus Formularsammlungen oder narrativen Quellen handelt (Vgl. Nro. 7, 48, 55, 227, 318 usw.). 2. Wenn schon die Breite und die Höhe der Urkunden angegeben wird (über die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens können Bedenken entstehen),³ muß unbedingt auch die Breite der Plikka angegeben werden. 3. Bei denjenigen Urkunden, die nur in Regesten aufgenommen werden, fallen selbstverständlich Angaben unter 2. weg, dagegen muß auch in diesen Fällen angegeben werden, ob das Stück in originaler oder nur kopialer Überlieferung zur Verfügung steht. W. meint (wie aus seiner Einleitung hervorgeht), daß die Überlieferungsangaben bei Regesten ausfallen können. Zum Glück handelt er in Wirklichkeit gegen diesen Grundsatz (Vgl. Nro. 114, 115 usw.). 4. Es muß gefragt werden, warum die Sigle A bei Überlieferungen aus den päpstlichen Registern benützt wird, obgleich W. in der Einleitung ausdrücklich die Register den Kopialüberlieferungen gleichstellt. 5. Willkommenerweise wird den Deperdita auf Grund von alten Archivinventaren Aufmerksamkeit gewidmet. 6. Jaksch hat die Beschreibung aller unbekannter Kärntner Siegel aufgenommen, W. hat sich ausdrücklich auf selten vorkommende beschränkt. Und da er diesen Grundsatz nicht nur ausgesprochen, sondern auch durchgeführt hat (nur 7 Siegel gelangten zur Abbildung), hat er seine Edition verhängnisvollerweise beschädigt.

In der Einleitung hat W. den Überlieferungsgruppen viel Raum geschenkt. Es soll auf diese Weise jenen Forschern Hilfe geleistet werden, die sich um eine bestimmte Gruppe von Urkunden interessieren. Der grundsätzlich gute Gedanke wurde aber durch eine mechanische Durchführung desselben entwertet. Denn Urkundengruppen bilden jene Stücke, die sich auf ein bestimmtes Stift, Ort, Herrschaft oder Person beziehen, ohne Unterschied, ob dieselben in der Eigenschaft eines Urkundenempfängers, eines Urkundenausstellers, beziehungsweise eines Zeugen auftreten, ja sogar auch wo sie auch nur erwähnt werden. Auf solche Weise erfaßte Überlieferungsgruppen sollten selbstverständlich den betreffenden Stichworten im Register entsprechen. Dies trifft in Wirklichkeit in einigen Fällen zu (vgl. das Stichwort Arnoldstein), in mehreren wieder nicht (vgl. Drauburg, Eberstein, Falkenstein usw.) und W. macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß beide Behelfe (Überlieferungsgruppen und Register) benützt werden müssen. Die Überlieferungsgruppen wollen nämlich Anspruch an Vollständigkeit nicht erheben, da in dieselben nur ausgewählte Stücke eingenommen wurden. Nach welchen Grundsätzen sich W. bei der Auswahl gerichtet hat, hat er nicht erklärt; die Grundsätze lassen sich auch nicht aus der vollendeten Arbeit ableiten (vgl. das Stichwort Ottokar). Ganz bestimmt war weder die Wichtigkeit noch die archiv-diplomatische Lage des Stückes maßgebend. Unvollständige, beziehungsweise unsystematisch zusammengestellte Überlieferungsgruppen können aber ihrem Zweck nicht entsprechen und sind demnach in mehreren Fällen und in mehrerer Hinsicht als problematisch zu bezeichnen.

Dabei will ich ihnen nicht den Wert in den Fällen absprechen, wo sie Verzeichnisse von Urkunden aus Kopialbüchern verschiedener Stifte enthalten, beziehungsweise auch Erwähnungen von Notären sowie Schreibern, die in den Urkunden auftreten. Leider hat W. solche Erwähnungen, deren Anzahl sehr gering ist (ob mit Recht, muß beiseite gelassen werden), überhaupt nicht diplomatisch, das heißt zur Feststellung, wie die Urkunden entstanden sind, ausgewertet. Abschließend möchte ich nur noch soviel sagen, daß falls die Überlieferungsgruppen Wiessners den bekannten Quellenregistern Sickels entsprechen sollen, diese weit hinter ihrem Vorbilde geblieben sind, einfach deswegen, weil ihr Zweck nicht richtig begriffen wurde.

Was nun die eigentlichen Urkundenabdrücke, beziehungsweise ihre editionstechnische Vollkommenheit anbelangt, muß ich das Augenmerk auf jene (nebenhin vereinzelte) Stücke lenken, die mir mindestens in Photokopien zur Verfügung stehen; praktisch handelt es sich um jene, die böhmische Angelegenheiten betreffen. Dabei könnte Stück nach Stück gezeigt werden, daß die Eile, die die Herausgabe des Urkundenbuches kennzeichnet, einen direkt verhängnisvollen Einfluß auf die Qualität der Urkundenabdrücke ausgeübt hat. Ich will dies nur an einigen konkreten Fällen dokumentieren.

1. Nro. 14 und 16 sind Bohemica, Nro. 14 aus dem böhmischen Kronarchiv, Nro. 16 aus dem Prager Kapitelarchiv. Beide gelangten im Archivum coronae regni Bohemiae⁴ zum Abdruck (Nro. 16, 17), wo auch das Verhältnis zwischen ihnen (die Übereinstimmung im Formular) erfaßt wurde. W. kennt leider diese Edition nicht. Nro. 16 gelangt nur auf Grund der

Emlerschen Regesten vollkommen unbefriedigend zum Abdrucke, über das Verhältnis zwischen Nro. 14 und 16 erfährt der Benutzer des Diplomatars kein Wort. Betreffs Nro. 16 sei noch soviel hinzugefügt, daß in dieser Urkunde der Ausstellungsort fehlt.

2. Unter Nro. 56 werden zwei Originale einer in Salzburger Angelegenheit am 12. Dezember 1270 herausgegebenen Urkunde Ottakars angeführt, deren Aufbewahrungsort das Wiener Staatsarchiv ist. Aus unerklärlichen Gründen wird die Urkunde auf Grund des Exemplars A2 (nicht also A1) abgedruckt; die Varianten von A1 werden nur in den Fußnoten angegeben. Nicht genug daran. Das Exemplar A2 wird als „stockfleckig“ bezeichnet; an Hand von Photokopien, die wir durch gütige Vermittlung des Wiener IOG aus dem Staatsarchiv Wien bekommen haben, läßt sich jedoch mit vollkommener Sicherheit feststellen, daß weder das Exemplar A1 der Urkunde noch das Exemplar A2 irgendwelche Stockfleckigkeit aufweist. In gleicher Angelegenheit hat Ottakar an demselben Tage noch zwei weitere Urkunden herausgegeben, wie schon aus den Regesten Emlers (siehe Band II, Nro. 730, 732) zu erfahren ist; heide sind wiederum je in zwei Ausfertigungen erhalten. Stockfleckig ist nun ein Exemplar von Reg II, Nro. 730; bei W. ist leider diese Urkunde überhaupt ausgefallen, dagegen ist Reg II, Nro. 732 unter Nro. 57 abgedruckt worden. Die Urkundengruppe eignet sich auch gut dazu, sich durch eine Stichprobe zu überzeugen, inwieweit die Abdrucke W. als präzise bezeichnet werden können. Selbstverständlich bin ich mir dessen vollkommen bewußt, daß übertriebene Anforderungen nicht gestellt werden können, mit anderen Worten, daß kleine Fehler auch in der besten Edition unterlaufen. Dennoch kann ich nicht sagen, daß mich die Stichprobe befriedigt hätte, als ich folgendes feststellen mußte: In der Transkription kommen Folgewidrigkeiten (die Abkürzung \bar{p} transkribiert W. mehrmals vollständig falsch als „prae“ — S. 31, Z. 6 „prachabita“, Z. 10 „praecessoribus“ — dagegen richtig „pre“ — S. 32, Z. 1 „premissa“, Z. 5 „predecessoribus“; der Name Vrlric“ wird — S. 32, Z. 4 — transkribiert [richtig] „Vrlicus“, Z. 9 unrichtig „Ulricus“: S. 31, Z. 4 „compensare“, die Variante „compensare“ in A2 nicht verzeichnet, Z. 3 „inpensa“, dieselbe Variante verzeichnet), sowie ausgesprochene Fehler S. 31, Z. 2 („Moravie“ statt „Moraue“, Z. 25 „tamquam“ statt „tanquam“, S. 32, Z. 8 „marcarum et castr“ fehlt „et“ usw.); die Interpunktion ist öfters falsch.

3. Beim Abdrucke von Nro. 174 — von kleineren Fehlern abgesehen — fiel in der Datierungsformel die Zahl „IV“ vor dem Worte „Kalendis“ aus. Eine weitere klar zum Diplomatarstoffe gehörende Urkunde (Reg II, Nro. 963), deren Urschrift mit der Nro. 174 wiederum im Wiener Staatsarchive beisammenliegt, hat W. leider wieder nicht abgedruckt. Wahrscheinlich wäre dies alles nicht geschehen, wenn der Herausgeber nicht zu eilig gearbeitet hätte.

Diplomatische Anmerkungen kommen in besprochenem Bande — zum Unterschiede von den älteren Bänden des KU — nur selten vor. Hier oder da wird der Name des Schreibers einer Urkunde angegeben. So wird zum Beispiel in Nro. 61 u. 62 festgestellt, daß diese der Pfarrer Conradus de Aeznik, ein Notar des Herausgebers von Nro. 61, des Grafen Albert v. Görz, geschrieben hat. Das Resultat dürfte aus der Gleichhändigkeit der Urkunden, sowie aus der Tatsache abgeleitet sein, daß im Dorso des Siegels des Grafen Albert auf Nro. 61 das Notariatsiegel Konrads angebracht ist. Es muß zwar nicht, kann aber stimmen; auf Nro. 62 kommt nämlich das Siegel Konrads nicht mehr vor. Ganz bestimmt ist aber W. auf einer falschen Spur, wenn er Konrad für einen Schreiber des Grafen hält, da derselbe ein ausgesprochen landesfürstlicher Schreiber war. Und da schließlich ein Siegel eines Notars im Kärntner Urkundenmateriale kaum als etwas Geläufiges bezeichnet werden kann, sollte meiner Ansicht nach das betreffende Siegel im KU nicht nur beschrieben, sondern auch abgebildet werden.

Und nun über einen weiteren Fall (Nro. 112), der unseren speziellen Interessen viel näher steht, da es sich um eine Urkunde Ottakars handelt. W. sagt, daß die Urkunde der Passauer Dekan, Magister und Protonotar Ottakars, Ulrich v. Nörtingen geschrieben hat. Dies beruht offensichtlich 1. auf einer Identifizierung des unter den Zeugen an vorletzter Stelle angeführten Ulrich v. Nörtingen (ihm folgt nur noch der Steyerer Schreiber Konrad) mit dem in der DPM Formel genannten Protonotar Ulrich, 2. auf einer Voraussetzung, daß der Schreiber der Urkunde in der DPM Formel genannt wird. Da wir noch das Original der betreffenden Urkunde (trotzdem wir schon vor längerer Zeit ein diesbezügliches Ansuchen an die Direktion des Archivs gerichtet haben) noch nicht einsehen konnten, möchte ich vorläufig soviel feststellen: 1. Die Hand des Protonotars Ulrichs ist uns wohl bekannt und wir könnten daher mit vollkommener Sicherheit entscheiden, ob er in diesem Falle tatsächlich am Werke war. 2. In stilistischer Hinsicht ist es wirklich möglich, die Urkunde mit Protonotar Ulrich in Verbindung zu setzen. 3. Die Stileigentümlichkeiten Ulrichs lassen sich auch in Nro. 54 beobachten; auch in derselben kommt Ulrich als Schreiber zu rechnen und man muß daher fragen, warum W. über den Schreiber dieser zweiten Urkunde nichts gesagt hat. 4. Die Identifizierung des Passauer Dekans mit dem Protonotar müßte nicht deswegen vielleicht unrichtig sein,

weil er dann in derselben Urkunde zweimal auftreten möchte; solche Fälle kommen nämlich auch sonst vor. 5. Für die Identifizierung spricht der Umstand, daß der Dekan die Zeugenliste mit seinem Namen sozusagen schließt. 6. Es müßte aber folgendes in Erwägung gezogen und geklärt werden: Nicht lange vor dem Datum der Urkunde Nro. 112 kommt Ulrich in einer Urkunde (vgl. Nro. 109) als Schiedsrichter vor. Dabei führt es außer dem Notartitel nur noch den Titel „rector ecclesie in Pyber“. Die Urkunde ist auch mit seinem Siegel versehen, das zwar wiederum nicht abgebildet ist, aus dessen Beschreibung aber mindestens soviel mit Sicherheit zu ersehen ist, daß Ulrich nicht Dekan, sondern nur Kanoniker war. Daß sein Kanonikat an die Passauer Kirche gebunden war, ist zwar nicht sicher, jedoch sehr wahrscheinlich. Die Legende des Siegels und zufälligerweise auch eines zweiten Exemplars desselben, das auf der Urkunde Reg II, Nro. 497 (Orig. München, Photo in unserer Sammlung) hängt, ist nämlich gerade an der Stelle, wo der Name der Kirche stehen müßte, beschädigt. 7. Wahrscheinlich ist W. auch selbst nicht vollkommen darüber überzeugt, daß seine Identifizierung zutrifft. Im Register hat er nämlich dieselbe überhaupt nicht durchgeführt, neben dem Protonotar Ulrich erscheint dort unter einem selbständigen Stichworte der Passauer Dekan Ulrich. 8. Nur nebenbei sei noch hinzugefügt, daß betreffs Ulrichs W. im Register bestimmt ein Fehler unterlaufen ist. Unter einem weiteren selbständigen Stichworte ist dort nämlich ein Notar und Wiener Bürger Ulrich zu finden. Revokation lautet auf Nro. 221 — Friedensvertrag zwischen Ottakar und Rudolf —; der daselbst genannte „magister Vlricus, notarius in ecclesia Wiensensi per regem Boemie presentatus“ ist selbstverständlich mit unserem Protonotar Ulrich identisch.

Das, was wir über Ulrich gehört haben, führt uns schon zur Frage über, wie es mit Bohemica im KU steht. Im ganzen kann gesagt werden, daß im Rahmen der Vorbereitungen zur weiteren Herausgabe des böhmischen Urkundenbuches in dieser Beziehung unsere Erwartungen nicht enttäuscht wurden. Obzwar kein einiges Stück im KU vorkommt, von dessen Existenz wir bis jetzt nicht wüßten, ist die Anzahl der daselbst enthaltenen Bohemica, die auf Grund der Emlerschen Regesten nicht bekannt wären, nicht groß, ja sogar geringer als man erwarten möchte, da in einigen Fällen im KU Revokationen auf Regesten ausgefallen sind (vgl. Nro. 12, 202, 223, usw. und dazu Reg II, 2691, 1001, 1053); einige Stücke bringen nur flüchtige Notizen vom böhmischen König oder vom Olmützer Bischof (Nro. 198, 199, 224). In einigen kommen aber auch wichtigere vor, vgl. zum Beispiel Nro. 21 (Ein Schutzbündnis zwischen dem böhmischen Könige u. der Kirche von Aquileia), Nro. 26 (die Gesandten des ungarischen Königs berichten den Patriarchen von Aquileia über die Schliessung eines Waffenstillstandes zwischen dem ungarischen und dem böhmischen König).⁵

Es sind weiter im KU auch solche Stücke enthalten, die zwar in den Regesten — selbstverständlich nur in schlichten Auszügen — vorkommen, deren Provenienz aber dort nur allgemein und aus zweiter Hand angegeben wird, so daß es uns erst an Hand des KU möglich war, die Provenienz der betreffenden Urkunde zu erfahren und dieselben auch diplomatisch auszunützen. Dies gilt zum Beispiel von Nr. 49 (in Regesten Nr. 728 mit der Provenienzanzeige „e copia Musei Johannei“; das Original im Staatsarchiv Laibach hat W. angeführt und benützt; auf Grund seines Abdruckes konnte ich bereits feststellen, daß die Urkunde vom böhmischen Kanzler und Wissegrader Probst Petrus herrührt, trotzdem in derselben als Datar ein bisher unbekannter Notar Ottakars namens Philip genannt wird). Ähnlich steht es mit der Urkunde Nr. 54 (Reg II, Nr. 729, Original im Kärntner Staatsarchiv, als Diktator [vgl. oben] konnten wir Magister Ulrich bestimmen). Im Kärntner Staatsarchiv sind — wie wir an Hand des KU wissen — auch Originale der Urkunden Nr. 143 (Reg II, Nr. 868), 202 (Reg II, Nr. 1001) und weitere zu finden. Das im Steyerischen Staatsarchiv Original der Urkunde Nr. 101 (Reg II, Nr. 777) ist ausgezeichnet dazu geeignet, die diplomatische Tätigkeit eines Kärntner Schreibers, namens Konrad zu beleuchten. Derselbe ist der eigentliche Empfänger dieser Urkunde, eine auf seinen Namen ausgestellte Urkunde finden wir außerdem im KU unter Nr. 80. Selbstverständlich könnten aus dem Steyerischen Staatsarchiv noch weitere Urkunden angeführt werden, auf deren Originale wir nun endlich gestossen sind und deren Kenntnis zur tieferen bearbeitung des Stoffes für das böhmische Urkundenbuch von entscheidender Wichtigkeit zu sein scheint.

Dies alles will ich im geringsten nicht unterschätzen. Wenn ich mich aber ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse eines Spezialforschers auf den Standpunkt eines Urkundeneditors im allgemeinen stelle (und dies ist ja zweifelsohne der einzig richtige und wirklich kritische Standpunkt), muß ich mich über die Qualität des KU sehr vorbehaltend aussprechen, und meine, die Berechtigung dieses Schlusses auch bewiesen zu haben. Dabei möchte ich im voraus den möglichen Vorwurf ablehnen, daß ich Kritik mit Unrecht am böhmischen diplomatischen Material geübt habe, da W. schon in der Einleitung ausdrücklich sich darüber

beklagt hat, daß es ihm nicht möglich war, Einsicht ins Urkundenmaterial zu bekommen, das in böhmisch-mährischen Archiven liegt. Denn 1. die Urkunden, von denen ich gesprochen habe, betreffen zwar böhmische Angelegenheiten, gehören aber meistens dem österreichischen Archivgute an. 2. Aus eigenen Erfahrungen kann ich bestätigen, daß ausreichendes Studium in ausländischen Archiven zu den Hauptbedingungen des Gedeihens der diplomatischen Arbeit gehört. Man kann sich aber auch (wenigstens teilweise) mit der Beschaffung von Photokopien des betreffenden Materials aushelfen. Und was dies anbelangt, hat W. wahrscheinlich nur nicht den rechten Weg gefunden. Ich möchte daher diese Gelegenheit zur Wiederholung⁶ folgender Erklärung benützen: im Rahmen der Vorarbeiten zu dem böhmischen Diplomatar fühlen wir uns zu einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Felde der diplomatischen Forschung im breitesten Umfange verpflichtet. Wir sind fähig und willig, nicht nur bibliographische Angaben, Photokopien, wissenschaftliche Beschreibungen usw. über hierländische Urkunden, sondern auch Angaben über ihre diplomatische Einreihung zu liefern, soweit dieselben durch böhmische diplomatische Einrichtungen entstanden sind. Wir rechnen selbstverständlich mit Gegenleistungen allerseits und namentlich aus den uns benachbarten Ländern. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, zu sicheren diplomatischen Schlüssen namentlich dort zu gelangen, wo es sich um ein direktes Durchdringen des diplomatischen Stoffes handelt, wie dies typisch zwischen uns und Österreich zur Zeit Ottakars II. oder zwischen uns und Polen zur Zeit Wenzels II. u. III. der Fall ist.

Ich erwarte nun noch einen Einwand, nämlich den, daß sich das im vorliegenden Bande des KU enthaltene Urkundenmaterial überhaupt nicht diplomatisch erfassen läßt, da es aus der Zeit eines sozusagen Interregnums herrührt. Dennoch bestand auch damals in Kärnten eine bedeutende Anzahl heimischer diplomatischer Einrichtungen, deren Tradition sozusagen auf den ersten Blick auftaucht (vgl. zum Beispiel Nr. 128 und seine stilistische Verwandtschaft mit Nr. 146). Und sollte sich vielleicht zeigen, daß das Kärntner Territorium nicht die nötige Breite besitzt, um auf demselben überhaupt zu diplomatischen Schlüssen gelangen zu können, wäre dann nicht am Platze, das heutige österreichische System einer ganzen Anzahl von eng begrenzten territorialen Urkundenbüchern zu revidieren und ein zentrales österreichisches Urkundenbuch ins Auge zu fassen?

Sei es mir erlaubt, diesen Gedanken hier auszusprechen, denn nur anscheinend übertrete ich dabei die Grenzen meiner Kompetenz. Man muß bedenken, daß das Schicksal (das wissenschaftliche Gedeihen) des böhmischen Urkundenbuches mit dem Schicksale der Urkundenbücherunternehmungen aufs engste verbunden ist. Es ist daher nicht möglich, einfach festzustellen, daß der vorliegende Band des KU meiner Ansicht nach der böhmischen diplomatischen Forschung eine Enttäuschung vorbereitet hat.⁷

Anmerkungen

¹ H. Steinacker, *Diplomatik und Landeskunde*, MIUG (1911), S. 385; siehe auch J. Šebánek, *Zásady vydání českého diplomatáře* (Die Grundsätze für die Herausgabe des böhmischen Diplomatars), SPFFBU, 1957, S. 6.

² *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, I. Bd., Vorrede, S. VIII.

³ Vgl. J. Šebánek in oben angeführter Arbeit (Anm. 1), S. 16.

⁴ *Archivum Coronae regni Bohemiae*, Tomus I, *Opera Venceslai Hrubý*, Pragae MCMXXXV.

⁵ Bisher nur in Regestenform bekannt, vgl. AÜG XXII (1860), S. 385 u. 386.

⁶ Auf die Notwendigkeit eines solchen Austausches hat nämlich öfters Prof. Dr. J. Šebánek hingewiesen.

⁷ Prof. Šebánek hatte die Güte, diesen Aufsatz ins Deutsche zu überführen, um auf diese Weise die Zugänglichkeit desselben für ein breiteres wissenschaftliches Forum zu eröffnen. Ich erlaube mir ihm hierfür meinen innigsten Dank auszusprechen.

Sása Dušková

Jiří Pražák: **Ke kritice českých aktů XII. stol.** (Sborník archivních prací VIII, 1, str. 130–151.)

Česká diplomatika přemyslovského období zabývá se dnes převážně materiálem od třicátých let XIII. stol., jak toho vyžadují přípravy k dalšímu vydání Friedrichova diplomatáře. Její výsledky dovolují po nejedné stránce nově osvětlit situace v době starší a hlouběji, než bylo možno dříve, dokud se pracovalo v poměrně úzkém časovém rozmezí. Práce, které se